

**amtliche Bekanntmachung**



## **Amtsgericht Euskirchen**

### **Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, dem 3. März 2021 um 11.00 Uhr,**

**im Amtsgericht Euskirchen, Kölner Str. 40-42, 1. Stock, Saal 128,**

der im Grundbuch von Kleinbüllesheim Blatt 78, eingetragene Grundbesitz  
versteigert werden:

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kleinbüllesheim, Flur 13, Flurstück 156, Brüsseler Straße 11,  
Gebäude- und Freifläche, groß: 782 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung:

unterkellertes Einfamilienhaus mit Garage, Baujahr 1974, Wohnfläche ca. 130  
m<sup>2</sup>, Ölzentralheizung

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.12.2019 eingetragen  
worden.

Der Verkehrswert ist gemäß §§ 180 Abs. 1, 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt  
worden:

246.000,00 €

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der  
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der  
Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger  
widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der  
Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Euskirchen, 30.11.2020